

Verordnung über die Verleihung von Ehrungen

Nach geringfügigen Änderungen spricht sich der Gemeinderat einstimmig für nachfolgende Verordnung aus:

Verordnung der Gemeinde Karrösten

über die Verleihung von Ehrenbürgerschaft, Verdienstzeichen, Ehrenzeichen und Sachehrungen

Gemäß § 14 TGO 2001, LGBl. 36/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten am 14. September 2005 und am 22. August 2006 folgende Verordnung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, von Verdienstzeichen, Ehrenzeichen und Sachehrungen beschlossen:

I. Zweck

Um freiwillig erbrachte oder außerordentliche Leistungen von Bürgern und Bürgerinnen entsprechend zu würdigen, kann der Gemeinderat jeweils durch einen einzeln zu fassenden Beschluss Ehrungen verleihen. Die geehrten Personen können ihren Wohnsitz auch außerhalb der Gemeinde Karrösten haben.

Ehrungen sind grundsätzlich (aber nicht ausschließlich) nur für unbezahlte Tätigkeiten zu verleihen. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz gelten nicht als Bezahlung.

II. Arten der Ehrungen, Auswahlkriterien

Um unterschiedliche Leistungen zu würdigen, sind die Auszeichnungen in nachfolgenden Abstufungen zu verleihen:

- Ehrenbürgerschaft
- Verdienstzeichen
- Ehrenzeichen
- Sachehrungen

Ehrenbürger

1. Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die eine Person in der Gemeinde erhalten kann.
2. Personen, die sich um die Gemeinde Karrösten in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann der Gemeinderat nach den Bestimmungen des § 14 TGO 2001 zu Ehrenbürgern ernennen. Ehrenbürgern wird als sichtbares Zeichen des Dankes eine Ehrenbürgerurkunde verliehen, die vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates zu unterzeichnen ist.
3. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates.
4. Die Ernennung zum Ehrenbürger wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den zuständigen Gemeindeausschuss oder den Gemeindevorstand vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
5. Die Ernennung gilt als entzogen, wenn der Ausgezeichnete vom Wahlrecht nach § 9 TGWO 1994 ausgeschlossen wird.
6. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie der Urkunde aufzubewahren.
7. Nennung in der Gemeindechronik bei Verleihung und Ableben.
8. „Kann jede Bürgerin bzw. jeder Bürger bekommen“

Verdienstzeichen der Gemeinde Karrösten

1. Zur Anerkennung von Verdiensten um die Gemeinde Karrösten wird das „Verdienstzeichen“ der Gemeinde geschaffen.
2. Das Verdienstzeichen wird für mindestens insgesamt 25 jährigen uneigennützigem Einsatz und Tätigkeiten für die Gemeinde in gehobenen Entscheidungspositionen bzw. gemeinnützigen Institutionen der Gemeinde, welche Einfluss auf die Gemeindeentwicklung haben, verliehen. Für die Verleihung dieser Auszeichnung sind höherwertige Verdienste Voraussetzung als für die Verleihung des Ehrenzeichens.
3. Das Verdienstzeichen kann auch an Personen verliehen werden, die durch ihren Einsatz die Entwicklung der Gemeinde maßgebend beeinflussen oder von großem Schaden bewahren.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates.
5. Die Verleihung des Verdienstzeichens wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den zuständigen Gemeindeausschuss oder den Gemeindevorstand vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
6. Dem Ausgezeichneten ist eine vom Bürgermeister und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes unterzeichnete Urkunde auszuhändigen.
7. Ehrungen werden auf Lebzeiten verliehen und können grundsätzlich nicht entzogen werden. Eine Ehrung gilt als entzogen, wenn die geehrte Person vom Wahlrecht nach § 9 TGBO 1994 ausgeschlossen wird.
8. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie der Urkunde aufzubewahren.
9. Nennung in der Gemeindechronik bei Verleihung und Ableben.

Ehrenzeichen

1. Zur Anerkennung von hervorzuhebenden Leistungen in der Gemeinde Karrösten wird das Ehrenzeichen geschaffen.
2. Das Ehrenzeichen wird für insgesamt mindestens 20 jährigen uneigennützigem Einsatz in Institutionen, welche Einfluss auf das Gemeindegesehen haben, wenn durch diese Arbeit die Entwicklung dieser Institution maßgebend beeinflusst wurde, verliehen. Weiters wird das Ehrenzeichen für hervorzuhebende Leistungen und Tätigkeiten im Interesse der Gemeinde in kultureller, wirtschaftlicher, sportlicher, kirchlicher und sozialer Hinsicht verliehen.
3. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied des Gemeinderates und die in der Gemeinde ansässigen Körperschaften und Vereine.
4. Die Verleihung des Ehrenzeichens wird nach Vorberatung und Antragstellung durch den zuständigen Gemeindevorstand oder Gemeindevorstand vom Gemeinderat beschlossen, welcher mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Abstimmung hat geheim und unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
5. Mit dem Ehrenzeichen ist dem Ausgezeichneten eine vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter unterzeichnete Urkunde auszuhändigen.
6. Ehrungen werden auf Lebzeiten verliehen und können grundsätzlich nicht entzogen werden. Eine Ehrung gilt jedoch als entzogen, wenn die geehrte Person vom Wahlrecht nach § 9 TGBO 1994 ausgeschlossen wird.
7. Beim Gemeindeamt ist eine Liste der geehrten Personen fortlaufend zu führen und eine Kopie der Urkunde aufzubewahren.
8. Nennung in der Gemeindechronik bei Verleihung und Ableben.

Sachehrungen

Sachehrungen werden vom Bürgermeister und Vertretern der Gemeinde bei runden Geburtstagen (ab dem 80.), bei besonderen Hochzeitstagen (Goldene usw.) aber auch bei besonderen Anlässen (z.B. Sportereignisse, musikalische Erfolge usw.) vergeben.

Die Geehrten erhalten Geschenke wie Blumen, Geschenkskörbe, Bilder, Bücher und dergleichen.

Sachehrungen können alle Bürgerinnen und Bürger erhalten.

III. Anzahl der Ehrungen

Um den Wert der Ehrungen zu gewährleisten, wird die Anzahl der geehrten Personen wie folgt beschränkt:

Ehrenbürger	höchstens 2 lebende Personen
Verdienstzeichen	höchstens 3 lebende Personen
Ehrenzeichen	4 lebende Personen, nach Bedarf und Antrag sowie Prüfung auch entsprechend mehr Personen
Sachehrungen	unbegrenzte Personenanzahl

IV. Beschluss

Jede Ehrung der Gemeinde mit Ausnahme der Sachehrung muss vom Gemeinderat in einer geheimen schriftlichen Abstimmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Über jede Ehrung wird einzeln abgestimmt. Für einen gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über jeden eingebrachten Antrag bzw. über jede vorgeschlagene Person darf je Kalenderjahr nur einmal abgestimmt werden – auch wenn die Antragsteller unterschiedliche Personen sind.

Die Beschlussfassung erfolgt einmal jährlich.

Sachehrungen werden nach Bedarf ohne Gemeinderatsbeschluss verliehen.

V. Anerkennung der geehrten Personen

Alle mit einer Auszeichnung nach dieser Verordnung geehrten Personen sind berechtigt, die Bezeichnung der Ehrung gemeinsam mit ihrem Namen zu nennen.

Als Ausdruck der Würdigung wird den Geehrten Nachfolgendes zuteil:

Ehrenbürger:

- Anfertigung einer Ehrenurkunde
- Einladung zu offiziellen Gemeindeveranstaltungen
- Offizielle Gratulation einer Gemeindevertretung bei runden Geburtstagen (80.,90.)
- Nennung in der Gemeindechronik bei Verleihung und bei Ableben
- Gemeindebegräbnis (Musikkapelle und Schützenkompanie in voller Stärke, Kranzniederlegung, Verlautbarung in den Printmedien und Grabrede eines Gemeindevertreters)

Verdienstzeichen:

- Anfertigung einer Ehrenurkunde
- Einladung zu offiziellen Gemeindeveranstaltungen
- Offizielle Gratulation einer Gemeindevertretung bei runden Geburtstagen (80.,90.)
- Nennung in der Gemeindechronik bei Verleihung und bei Ableben

Ehrenzeichen:

Übergabe einer Ehrenurkunde in einfacher Form

Sachehrungen:

Übergabe in einfacher Form

VI. Verleihung

Die vom Gemeinderat verliehenen Auszeichnungen werden den Geehrten in feierlicher Form überreicht:

Ehrenbürgerschaft, Verdienst- und Ehrenzeichen bei einer offiziellen Feier der Gemeinde. Die Kosten der Feierlichkeit für den Ehrenbürger trägt die Gemeinde.

Ehrenzeichen können auch in Rahmen einer Vereinsversammlung oder bei einem sonstigen Festakt verliehen werden.

Sachehrungen werden formlos übergeben.

VII. Aberkennung

Ehrungen der Gemeinde werden auf Lebenszeit verliehen und können grundsätzlich nicht entzogen werden.

Eine Ehrung gilt jedoch als entzogen, wenn die geehrte Person vom Wahlrecht nach § 9 TGBO 1994 ausgeschlossen wird.

VIII. Inkrafttreten

Die Ehrenzeichenverordnung tritt mit 16.09.2006 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Krabacher Oswald

Gemeinderatssitzung vom 14.09.2005

Angeschlagen, am 21.09.2005

Abgenommen, am 07.10.2005

Gemeinderatssitzung vom 22.08.2006

Angeschlagen am 29.08.2006

Abgenommen am 15.09.2006